



## Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 28. September 2022

GR Nr. 2020/64

### **Motion von Matthias Renggli, Duri Beer und 5 Mitunterzeichnenden betreffend Einsicht in die eigenen Personendaten mit persönlichem Login bei digitalisierten Personaldossiers, Antrag auf Fristerstreckung**

Am 26. Februar 2020 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Matthias Renggli, Duri Beer (beide SP) und 5 Mitunterzeichnende folgende Motion, GR Nr. 2020/64, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, das Personalrecht dahingehend anzupassen, dass bei digitalisierten Personaldossiers die Einsicht in eigene Personendaten grundsätzlich jederzeit mit dem persönlichen Login möglich ist.

Begründung:

Das Personaldossier ist derzeit Gegenstand von Art. 45 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (AB PR). Die Einsicht in eigene Personendaten wird in Art. 48 AB PR geregelt. Diese Bestimmung geht aus historischen Gründen von einem physischen Dossier aus, dessen Einsicht auf Nachfrage hin grundsätzlich gewährt wird und jeweils einen administrativen Aufwand nach sich zieht.

Im Rahmen der digitalen Transformation dürften in der Stadt Zürich bald sämtliche Personaldossiers digitalisiert sein. Bei elektronisch geführten Personaldossiers kann mit einem persönlichen Login grundsätzlich jederzeit das Einsichtsrecht gewährt werden. Eine diesbezügliche Revision des Personalrechts schafft mehr Transparenz und beugt damit Konflikten vor. Sowohl die unterstellte wie auch die vorgesetzte Person verfügen bei einem permanenten Einsichtsrecht über das gleiche Wissen und damit über «gleichlange Spiesse» betreffend der relevanten im Dossier abgelegten Dokumente. Offensichtlich fehlende Dokumente können durch die untergebene Person selbst nachgereicht oder falsche nicht zulässige Einträge moniert werden.

Für Mitarbeitende entfällt die Hürde, das Einsichtsrecht aktiv einzufordern und damit eine Handlung vorzunehmen, welche von Vorgesetzten als Misstrauen aufgefasst werden könnte. Auch können keine Gründe vorgeschoben werden, um eine Einsicht ungerechtfertigt nicht zu gewähren. Gesetzliche Bestimmungen, überwiegende öffentliche Interessen oder überwiegende schützenswerte Interessen Dritter dürften im Regelfall nicht tangiert sein, weshalb eine Verweigerung des Einsichtsrechts in der Praxis nur in sehr wenigen Fällen gerechtfertigt sein dürfte.

Den datenschutzrechtlichen Anforderungen ist im Rahmen der technischen Umsetzung Rechnung zu tragen. Technische Herausforderungen oder Kostengründe sollten mittelfristig kein Hindernis darstellen, um allfällig bestehende Softwarelösungen entsprechend anzupassen oder im Rahmen der ohnehin vorgesehenen Beschaffungen neue, das permanente Einsichtsrecht ermöglichende Softwarelösungen einzuführen.

Der Stadtrat lehnte mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 692/2020 die Entgegennahme der Motion ab und beantragte die Umwandlung in ein Postulat. Am 6. Januar 2021 überwies der Gemeinderat die Motion dem Stadtrat (GRB Nr. 3426/2021).

Nach Art. 126 lit. a Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Gemäss Art. 130 GeschO GR unterbreitet der Stadtrat dem Gemeinderat innert 24 Monaten nach der Überweisung eine Vorlage (Abs. 1). Der Stadtrat kann bis drei Monate vor Ablauf der Frist dem Gemeinderat eine Verlängerung um höchstens zwölf Monate beantragen (Abs. 2).

Der Stadtrat beabsichtigt, mittels einer Vorlage an den Gemeinderat zur Revision der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, PR,



2/2

AS 177.100) die Anliegen der Motion GR Nr. 2020/64 zu erfüllen. Die Einhaltung genannter Frist ist jedoch nicht möglich.

Die Erarbeitung eines konkreten Vorschlags hat sich aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundeneren Mehrarbeit verzögert, da dringendere Geschäfte priorisiert behandelt werden mussten. Überdies waren durch die Einführung und technische Implementierung der beiden weiterentwickelten Führungsprozesse Zielvereinbarungs- und Entwicklungsgespräch (ZBG) sowie Städtisches Lohnsystem (SLS) ein Grossteil der Ressourcen bei Human Resources Management gebunden. Eine entsprechende Vorlage soll nun ausgearbeitet und im 1. Quartal 2023 den Departementen und Dienstabteilungen sowie den Personalverbänden zur Vernehmlassung unterbreitet werden. Nach anschliessender Auswertung wird der Stadtrat dem Gemeinderat eine entsprechende Änderung des PR beantragen.

Aus diesen Gründen ersucht der Stadtrat den Gemeinderat, die am 6. Januar 2023 ablaufende Bearbeitungsfrist von zwei Jahren um zwölf Monate bis zum 6. Januar 2024 zu erstrecken. Der Stadtrat ist selbstverständlich bestrebt, diese Frist bei optimalem Verlauf nicht auszuschöpfen.

**Dem Gemeinderat wird zur sofortigen materiellen Behandlung beantragt:**

**Die Frist zur Erfüllung der am 6. Januar 2021 überwiesenen Motion, GR Nr. 2020/64, von Matthias Renggli (SP), Gemeinderat Duri Beer (SP) und fünf Mitunterzeichnenden vom 26. Februar 2020 betreffend Aufnahme einer Regelung betreffend «Einsicht in die eigenen Personendaten mit persönlichem Login bei digitalisierten Personaldossiers» im Personalrecht, wird um zwölf Monate bis zum 6. Januar 2024 verlängert.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Finanzdepartements übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin  
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin  
Dr. Claudia Cuche-Curti